

BVGer E-2053/2015 vom 22. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2053_2015

FR: TAF E-2053/2015 du 22 avril 2015

IT: TAF E-2053/2015 del 22 aprile 2015

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die fristgerecht und formgenügend eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (vgl. dazu Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (vgl. dazu Lehre und Rechtsprechung in BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.). Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen

nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat mit Erklärung vom 5. August 2005 auf seinen Flüchtlings- und Asylstatus verzichtet. Seine Rückzugserklärung als Gestaltungsrecht ist grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich, weshalb eine allfällige Verknüpfung mit späteren Ereignissen unzulässig wäre. Zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung vom 5. August 2005 und der Verfügung vom 11. August 2005 waren den Behörden keine Willensmängel bekannt. Der Beschwerdeführer hat erstmals am 29. Dezember 2014 über solche berichtet, mithin über neun Jahre später. Er machte geltend, PKK-Leute hätten ihn unter Todesandrohung zur Verzichtserklärung gegenüber dem SEM gezwungen. Einschlägige Bestimmungen über Willensmängel im Rahmen der Ausübung von Gestaltungsrechten enthält das OR. Die dortigen Regelungen werden im Verwaltungsrecht analog angewendet. Die Unverbindlichkeit seiner Verzichtserklärung ist entsprechend Art. 29 Abs. 1 OR dann anzunehmen, wenn der Erklärende hierzu von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung begründeter Furcht bestimmt worden ist. Dabei ist u.a. die Furcht für denjenigen eine begründete, wenn dieser nach den Umständen annehmen muss, dass er oder eine ihm nahe verbundene Person an Leib und Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht ist (analog Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 OR).

E. 3.2

Die Vorinstanz vertritt in der angefochtenen Verfügung unter korrekter Darlegung der Praxis zu den Willensmängeln, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann, die Auffassung, der Beschwerdeführer könne keinen Willensmangel in irgendeiner Form zur damaligen Verzichtserklärung glaubhaft machen. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist weder geeignet, das Gericht vom damaligen Bestehen eines Willensmangels noch von einer neuen Verfolgungslage gegen seine Person zu überzeugen:

E. 3.2.1

So genügt die blosser Behauptung, er habe unter Zwang der PKK-Leute auf seinen Status in der Schweiz verzichtet, nicht, um einen Willensmangel zu belegen. Zudem ist kein Interesse der PKK und seiner Nachfolgeparteien erkennbar, weshalb er auf seinen damaligen Status in der Schweiz hätte verzichten sollen. Sein Beweggrund, weshalb er nicht zur Schweizer Polizei gegangen sei, obschon er eigentlich hätte gehen wollen (und können), bleibt unklar. So wäre von einer Person, die der Überzeugung ist, im Heimatland verfolgt zu werden, zu erwarten, dass sie an ihrem Asyl festhält und alles unternimmt, um sich den bisherigen Schutz zu bewahren. Zudem spricht die Tatsache, dass er erst nach über neun Jahren reagiert und einen Willensmangel geltend gemacht hat, erheblich dagegen, dass die damalige Verzichtserklärung unter Zwang erfolgt ist. Die Behauptungen des Beschwerdeführers vermögen damit die vorinstanzlichen Erwägungen nicht in Frage zu stellen, geschweige denn im Kern zu entkräften.

E. 3.2.2

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers über die aktuellen Verfolgungslagen seit August 2005 vage, stereotyp, ohne Substanz oder Realkennzeichen und ohne die Stützung durch aussagekräftige Beweismittel im Raum stehen. Die Ausführungen zu den zwei Zivilpolizisten (letzte Rückreise Ende 2012) erscheinen nicht als glaubhaft. Auch gibt es keine glaubhaften Hinweise auf eine aktuell

bestehende Verfolgungslage, die - wenn überhaupt - nicht als blosser Ergänzungen zur ursprünglich geltend gemachten Verfolgungslage vor dem Jahr 2005 verstanden werden müssen. Selbst mit der Beschwerdeeingabe gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die bestehenden Defizite auszumerken. Seinem Einwand, er bedürfe eines persönlichen Gesprächs, um seine Beweggründe den Asylbehörden besser darlegen zu können, ist nicht zu folgen. So beherrscht er ausreichend die deutsche Sprache und hat genügend Verbindungen, um den Asylbehörden substantiierte Aussagen, Argumente und Beweismittel zu liefern. Keine seiner bisherigen Eingaben seit 2006 haben von ihrer Substanz her je überzeugt. Aus den eingereichten Beweismitteln lässt sich kein anderer Schluss ziehen. Deshalb sieht sich das Gericht nicht veranlasst, ihn zu einem klärenden Gespräch vorzuladen, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine Willensmängel im Rahmen seiner Verzichtserklärung vom 5. August 2005 glaubhaft machen kann. Die Vorinstanz hat mit korrekter Begründung und zu Recht das Gesuch vom 29. Dezember 2014 abgelehnt.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Die gestellten Begehren erwiesen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist.

E. 5.2

Die Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.